

Anlage 15 zum Vertrag nach DE-UZ 155

Umweltzeichen für

„Schuhe“

**Bitte benutzen Sie nur
dieses Formular**

Lieferantenerklärung (Firma):

Erklärung als Lieferant an die Firma:

für folgende Produkte:

Im Produkt sind dürfen keine der folgenden Stoffe¹ enthalten (RSL):

- a) Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006)² als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung³.
- b) Leder: Leder muss die Grenzwerte aus der CADS-Liste einhalten. Es gilt die jeweils gültige Fassung zum Zeitpunkt ein Jahr vor⁴ der Antragstellung⁵.
- c) Stoffe, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008⁶ mit den in der folgenden Tabelle 1 genannten H-Sätzen eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen, dürfen eine Konzentration von 0,10 Gewichtsprozent nicht überschreiten.⁷
- d) Von den Regelungen a) und c) ausgenommen sind Verunreinigungen in Konzentrationen, die nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden. Die im Sicherheitsdatenblatt anzugebenden Bestandteile müssen den Vorgaben gemäß Anhang II

¹ Begriffe im Sinne von § 3 Nr. 1 bis 4 der Bekanntmachung der Neufassung des ChemG vom 02.07.2008 (BGBl. I, Nr. 28, S. 1146) in der jeweils gültigen Fassung.

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

³ Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>.

⁴ Das heißt beispielsweise, wenn die Antragstellung in 01/2018 erfolgt, die CADS-Liste von 01/2017 als Grundlage herangezogen wird.

⁵ <http://www.cads-shoes.com/>.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).

⁷ Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Nr. 3 der REACH Verordnung (EG/1907/2006) entsprechen.⁸ Ist der Stoff demnach Bestandteil einer Zubereitung (eines Gemisches), so darf seine Konzentration die allgemeinen Berücksichtigungsgrenzwerte nach der CLP-Verordnung (EG/1272/2008) nicht überschreiten. Liegt ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.

- e) Von der Regelung c) ausgenommen sind Monomere oder Additive, die bei der Kunststoffherstellung zu Polymeren reagieren oder chemisch fest (kovalent) in den Kunststoff eingebunden werden, wenn ihre Restkonzentrationen unterhalb der Berücksichtigungsgrenzwerte für Gemische liegen.
- f) Es können weitere Ausnahmen von der Regelung c) auf Bewertung des Umweltbundesamtes hin aufgenommen werden, sofern es sich um technisch nicht substituierbare Stoffe handelt und die Sicherheit für Verbraucher gewährleistet bleibt. Eine Auflistung der zugelassenen Ausnahmen befindet sich im Anhang E.

Im Herstellungsprozess gelten zusätzlich folgende stoffliche Anforderungen (MRSL):

- a) Textilien: Farbmittel und Textilhilfsmittel müssen die Grenzwerte aus Kapitel 1 der ZDHC MRSL einhalten. Es gilt die Fassung der ZDHC MRSL zum Zeitpunkt ein Jahr vor⁹ der Antragstellung.¹⁰
- b) Leder kann zusätzlich zu den Grenzwerten aus der CADS-Liste die Grenzwerte der ZDHC MRSL, Kapitel 2¹¹, einhalten. Es gilt die jeweils gültige Fassung zum Zeitpunkt ein Jahr vor¹² der Antragstellung.

Tabelle 1: H-Sätze gemäß CLP-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)	Wortlaut
Toxische Stoffe	
H300	Lebensgefahr beim Verschlucken
H301	Giftig bei Verschlucken
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H311	Giftig bei Hautkontakt
H330	Lebensgefahr bei Einatmen
H331	Giftig bei Einatmen
H370	Schädigt die Organe
H371	Kann die Organe schädigen
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe	
H340	Kann genetische Defekte verursachen
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350	Kann Krebs erzeugen
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen

⁹ Das heißt beispielsweise, wenn die Antragstellung in 01/2018 erfolgt, die ZDHC MRSL von 01/2017 als Grundlage herangezogen wird.

¹⁰ http://www.roadmaptozero.com/fileadmin/pdf/MRSL_v1_1.pdf.

¹¹ http://www.roadmaptozero.com/fileadmin/pdf/MRSL_v1_1.pdf.

¹² Das heißt beispielsweise, wenn die Antragstellung in 01/2018 erfolgt, die CADS-Liste von 01/2017 als Grundlage herangezogen wird.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)	Wortlaut
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
Gewässergefährdende Stoffe	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Sensibilisierende Stoffe	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Alkylphenoethoxylate und Alkylphenole für Leder, Textilien und Kunststoffe

Der Gehalt an Alkylphenolen und Alkylphenoethoxylaten (siehe Anhang M) überschreitet in der Gesamtsumme nicht 25 mg/kg bei Textilien und 100 mg/kg bei Leder.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Anhang E Ausnahmebedingungen, die für die Verwendung funktionaler Stoffe und Gemische gelten

Stoffe und Gemische	Geltungsbereich der Ausnahmeregelung	Ausnahmevoraussetzungen	Anwendbarkeit auf Schuhe
Nickel	H317, H351, H372	Nickel darf nur in rostfreiem Stahl enthalten sein. Eine Nickelfreisetzung aus dem Edelstahl muss gemäß der Angaben in Kapitel 3.5.2. des Verzeichnisses der Stoffe mit eingeschränkter Verwendung kleiner oder gleich $0,28 \mu\text{g}/\text{cm}^2/\text{Woche}$ sein.	Zehenkappen und Zubehörteile aus Metall für Schuhe
Farbstoffe für das Färben und pigmentfreie Drucken	H301, H311, H331, H334, H317	Färbereien und Druckereien müssen staubfreie Farbstoffformulierungen oder automatisches Dosieren und Abgeben der Farbstoffe anwenden, um die Exposition der Beschäftigten zu minimieren.	Farbstoffe
Farbstoffe für das Färben und pigmentfreie Drucken	H411	Bei Verwendung von Reaktiv-, Direkt-, Küpen- und Schwefelfarbstoffen mit diesen Einstufungen muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> a) Verwendung von stark bindenden Farbstoffen; b) Erzielung einer Ausschussquote unter 3,0 %; c) Verwendung von Instrumenten zur Farbangleichung; d) Verwendung von Standardarbeitsanweisungen für das Färbeverfahren; e) Farbentfernung bei der Abwasserbehandlung. Färben mit Farblösungen und/oder digitaler Druck sind von diesen Bedingungen ausgenommen.	Farbstoffe

Stoffe und Gemische	Geltungsbereich der Ausnahmeregelung	Ausnahmevoraussetzungen	Anwendbarkeit auf Schuhe
Farbstoffe für das Färben von Leder	H317, H411	Farbstoffe müssen gut im Leder fixiert sein (Schweißechtheit von mindestens 3), Farbentfernung bei der Abwasserbehandlung.	Farbstoffe
Hilfsstoffe, darunter: Carrier, Echtheitsverbesserer, Verlaufmittel, Dispergiermittel, Tenside, Verdickungsmittel, Bindemittel, Nachgerbstoffe	H301, H311, H331, H361, H371, H372, H373, H317 (1B), H411,	Die Rezepturen müssen unter Verwendung automatischer Dosiersysteme formuliert werden und die Verfahren müssen Standardarbeitsanweisungen folgen. Mit H311, H331, H317 (1B) eingestufte Stoffe dürfen in jedem homogenen Material oder Erzeugnis, das Teil des Enderzeugnisses ist, keine höhere Konzentration als 1,0 % Gewichtsprozent aufweisen.	Hilfsstoffe
Reaktive Gerbstoffe	H301, H330, H317, H334, H361, H410	Einsatz unter Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte, Farbstoff muss vollständig abreagieren und darf im Endprodukt nicht mehr nachweisbar sein.	Gerbstoffe
Natriumsulfid, Natriumhydrogensulfid, Organische Mercaptane und Thiosäuren	H301, H311, H400	Unter Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte für Schwefelwasserstoff und Mercaptane sowie der Abwassergrenzwerte für Sulfid.	Enthaarungsmittel
Vernetzer für die Zurichtung	H317, H334	Der Stoff muss vollständig abreagieren.	Zurichtung